OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780363/22/MZ

Datum:
Linz, 23. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.04.2025 in Form der Anordnung eines Annäherungs- und Betretungsverbotes durch der Bezirkshauptmannschaft Schärding zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.04.2025 in Form der Anordnung eines Annäherungs- und Betretungsverbotes für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei 1.659,60 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Schriftsatz vom 24.04.2025 erhob die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung verwaltungspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Verhängung eines Betretungsverbotes für die Liegenschaft C-Straße, sowie den Umkreis von 100 Metern, und eines Annäherungsverbotes an D__ und E__, sowie jeweils den Umkreis von 100 Metern. Zudem erhob die bP Maßnahmenbeschwerde gegen die Verpflichtung, mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen bzw der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung.
Begründend führte die bP im Wesentlichen aus, dass sie laut Behauptung von E__ diesen mit dem Umbringen bedroht habe, woraufhin die Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen worden seien. Dies sei, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Unbescholtenheit vorliege, schon dem Grunde nach überschießend. Zudem sei die konkrete Ausgestaltung inadäquat, da durch die Umkreisbeschränkung eine Zufahrt zur eigenen Liegenschaft nicht mehr möglich sei.
Hinsichtlich der Gewaltpräventionsberatung bringt die bP vor, es werde ein „behördlicher Automatismus" angewandt, ohne dass objektiv ex ante geprüft werde, ob die Maßnahme im konkreten Fall verhältnismäßig sei.

b) Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.04.2025 wurde über die Beschwerde betreffend die mit der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots einhergehende Verpflichtung zur Organisation und Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung abgesprochen.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstattete Äußerung, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025.

b.1) Feststellungen:
Am 18.04.2025 wurden die Beamten der PI Münzbach zum Grundstück der Familie E__ gerufen, da dort eine gefährliche Drohung durch Herrn A__ gegenüber Herrn E__ stattgefunden haben soll. Vor Ort wurde den Beamten mitgeteilt, dass Herr A__ zu Herrn E__ „Jetzt bring ich dich um" gesagt habe. In weiterer Folge habe Herr E__ Herrn A__ an der Jacke gepackt und des Grundstücks verwiesen, was auch anhand einer von den Beamten eingesehenen Videoaufzeichnung erkennbar gewesen ist. Im Zuge des Gesprächs habe zudem Frau D__ den Beamten mitgeteilt, dass Herr A__ bereits zuvor Drohungen ausgestoßen habe.

Die einschreitenden Beamten gelangten vor diesem Hintergrund, ohne zuvor mit der bP Kontakt aufzunehmen, zur Auffassung, dass gegen den Beschwerdeführer ein Annäherungs- und Betretungsverbot verhängt werde, was Herrn E__ am Ende seiner die bP belastenden Einvernahme auch bereits mitgeteilt wurde.

In weiterer Folge kehrten die Meldungsleger zurück zur Dienststelle, nahmen telefonischen Kontakt mit der bP auf und teilten ihr mit, dass gegen sie ein Annäherungs- und Betretungsverbot ausgesprochen wurde bzw. werde, und wurde die bP aufgefordert, zur Abwicklung der Formalitäten auf die Dienststelle zu kommen. Eine inhaltliche Erörterung der Vorwürfe der Familie E__ fand erst später statt. Die bP war den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

b.2) Die Feststellungen gründen auf den von der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gemachten Angaben. Für das erkennende Gericht liegen keine Anhaltspunkte vor, diese Angaben in Zweifel zu ziehen. Nicht verkannt wird, dass laut der Dokumentation gemäß § 38a SPG das Annäherungs- und Betretungsverbot um 16:30 Uhr, und damit nach der Einvernahme der bP ausgesprochen wurde. Die vernommene Zeugin hat allerdings eindeutig in der mündlichen Verhandlung festgehalten, dass das Verbot bereits zuvor beschlossen und in einem Telefonat kommuniziert wurde, und die bP aufgefordert wurde, zur Abwicklung der Formalitäten auf die Dienststelle zu kommen.

III. Rechtliche Beurteilung

a) Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) lautet auszugsweise in der im Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).
(2) [...]"

b) Bei der Vollziehung des § 38a SPG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Gefährdungsprognose zu erstellen, in welcher einzuschätzen ist, ob die in der genannten Bestimmung genannten Voraussetzungen vorliegen. Für die Erlassung eines Betretungsverbots ist ein regelrechtes Ermittlungsverfahren, also ein kontradiktorisches Verfahren mit der

Möglichkeit von Beweisanträgen für beide Parteien, naturgemäß nicht vorgesehen; ein solches würde dem Charakter dieser Bestimmung als Präventivmaßnahme widersprechen. Dennoch erfordert der Ausspruch eines Annäherungs- und Betretungsverbotes aber zumindest die vorherige Anhörung des Betroffenen (vgl *Helm* in Eisenberger/Ennöckl/Helm, Die Maßnahmenbeschwerde, 171), um diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu rechtfertigen und seine Sicht der Dinge darzulegen. Dies gilt umso mehr in Fällen wie dem vorliegenden, wo die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht etwa persönlich Wahrnehmungen unmittelbar im Anschluss an eine Streitsituation bei Anwesenheit aller Beteiligten machen konnten, sondern lediglich aufgrund von späteren Einvernahmen eingeschritten sind. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die bP den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis dahin nicht bekannt gewesen ist.

c) Im vorliegenden Fall haben sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bereits nach Gesprächen mit der Familie E__, ohne mit der bislang nicht bekannten bP in Kontakt zu treten, dazu entschlossen, ein Annäherungs- und Betretungsverbot gegen die bP zu verhängen, was Herrn E__ auch so mitgeteilt wurde. Laut Aussage der Zeugin wurde die bP später in einem Telefonat von dem Verbot in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, zur Abwicklung der Formalitäten auf die Dienststelle zu kommen. Die bP hatte sohin, bevor die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Prognoseentscheidung getroffen haben, nicht die Möglichkeit, ihre Wahrnehmungen zu den Vorwürfen der Familie E__ zu schildern. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass, wie der Dokumentation gemäß § 38a SPG, welche als Zeitpunkt des Verbotsausspruchs 16:30 Uhr und damit nach der Einvernahme der bP angibt, zu entnehmen ist, der Entschluss, ein Annäherungs- und Betretungsverbot auszusprechen, erst nach einem entsprechenden Gehör der bP gefasst wurde.

Diese vorzeitige Entschlussfassung belastet den bekämpften Rechtsakt mit Rechtswidrigkeit, und war der Beschwerde sohin stattzugeben.

d) Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

„1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro

3. …"

Der Kostenausspruch entspricht der genannten Bestimmung.

IV. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es dem Wortlaut des § 38a SPG immanent ist, dass die Erstellung einer Gefährdungsprognose hinsichtlich einer Person deren zuvorige Konfrontation mit einem ihr vorgeworfenen Sachverhalt voraussetzt. Die genannte Bestimmung wirft sohin keine Auslegungsschwierigkeiten auf, und liegt eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Entscheidung, und sohin auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer